



Turnverein Laufen

Statuten

Gründungsjahr 1885

DOKUMENT-INFORMATION

VERSIONEN

Version	Datum	Bemerkung
1. Entwurf	19. März 2012	Vorstand TV Laufen
Vernehmlassung	31. Juli 2012	TV Laufen
2. Entwurf	24. August 2012	Vorstand TV Laufen
Vernehmlassung	9. Oktober 2012	BLTV
Verabschiedung	24. November 2012	GV TV Laufen
Statutenänderung: Streichung des Paragraphs 4.2 betreff Männerriege	19. Mai 2016	a.o. GV TV Laufen

INHALTSVERZEICHNIS

Name und Sitz	S. 4
Zweck	S. 4
Zugehörigkeit	S. 4
Vereinsstruktur	S. 4
Mitgliedschaft und Ernennung	S. 5
Rechte und Pflichten	S. 5
Organe	S. 6
Verwaltung	S. 8
Finanzielles	S. 9
Revisions- und Vollzugsbestimmungen	S. 11

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Zivilgesetzbuch	ZGB
Schweizerischer Turnverband	STV
Baselbieter Turnverband	BLTV
Laufentaler Turnverband	LTV
Turnverein Laufen	TVL
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Sportkommission	SK
Jugend + Sport	J+S
Jugendsport Baselland	JSBL
Sportversicherungskasse	SVK

Der Einfachheit halber werden alle Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Turnverein Laufen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist Laufen.
- 1.3. Die offizielle Abkürzung lautet TV Laufen (TVL)

2. ZWECK

- 2.1. Der TV Laufen
 - pflegt den Turnsport für alle Alters- und Fähigkeitsstufen beider Geschlechter
 - engagiert sich für entsprechende Trainings-, Spiel-, und Wettkampfmöglichkeiten sowie für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Kampfrichter
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und den Abteilungen
 - koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
 - ist politisch und konfessionell neutral

Im Übrigen gilt das Leitbild

3. ZUGEHÖRIGKEIT

- 3.1. Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des
 - LTV
 - BLTV
 - STV

Deren Statuten und Reglemente sind verbindlich.

4. VEREINSSTRUKTUR

- 4.1. Dem TVL gehören an:
 - Erwachsenenabteilungen
 - Kinder- und Jugendabteilungen
- 4.2. Das Mutter-Kind-Turnen (MuKi) steht unter dem Patronat des TVL und kann eigene Richtlinien erlassen.

5. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

- 5.1. Der TVL umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Mitturner (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 - Freunde des TVL (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- 5.2. Als Aktivmitglied kann an der GV aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Als Mitturner gelten Jugendliche unter 16 Jahren oder neu eintretende Erwachsene im ersten Jahr.
- 5.3. Der Austritt aus dem TVL ist jederzeit möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Ein Austritt ist schriftlich an den VS zu richten.
- 5.4. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen bzw. die Statuten und Reglemente vorsätzlich missachten oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des VS durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.5. Zu Ehrenmitgliedern werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- 5.6. Freimitglieder werden keine mehr ernannt. Diese Mitgliederkategorie läuft aus.
- 5.7. Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, welche weiterhin am Vereinsleben teilnehmen wollen.
- 5.8. Freunde des TVL sind Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen, welche den Verein auf irgendwelche Art unterstützen.
- 5.9. Alle turnenden Mitglieder sind versichert gemäss Reglement der Sportversicherungskasse SVK des Schweizerischen Turnverbands STV.

6. RECHTE UND PFLICHTEN

- 6.1. Stimm- und wahlberechtigt sind: Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie Abteilungsleiter.
- 6.2. Alle Stimm- und Wahlberechtigten haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVL zu wahren. Diese basieren auf dem Leitbild, den Statuten und den Reglementen.
- 6.4. Beschlüsse der GV, der VV sowie Anordnungen des VS sind zu befolgen.

7. ORGANE

7.1. Die Organe des TVL sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand
- Sportkommission
- Spezialkommissionen
- Revision

Generalversammlung

7.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel Ende November statt. Folgende Personen sind teilnahmeberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner
- Abteilungsleiter
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Gäste
- Revisoren

7.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung- und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Mutationen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Vorstand
 - Präsidium
 - Revisionskommission
- Ehrungen
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- Genehmigung Reglemente und Reglementsänderungen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung / Fusionen

- 7.4. Einladung:
- Ordentliche GV: Die Einladung mit Traktandenliste muss bis spätestens einen Monat vor der GV den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.
 - Ausserordentliche GV: Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vereinsvorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 7.5. Anträge:
- Zu den traktandierten Geschäften können an der GV Anträge gestellt werden.
 - Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Antragsrecht.
- 7.6. Wahlen und Abstimmungen
- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
 - Über Anträge und Beschlüsse entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
 - Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vereinsversammlung

- 7.7. Die VV wird nach Bedarf vom VS oder 1/5 der Stimmberechtigten einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, falls diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Formalitäten sind analog zur Generalversammlung einzuhalten.

Vereinsvorstand

- 7.8. Der VS setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium
 - der Leitung SK
 - der Leitung Finanzen
 - und mindestens 3 weiteren Mitgliedern
- 7.9. Vorstandsmitglieder werden an der GV jeweils für ein Jahr gewählt.
- 7.10. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 7.11. Der VS tagt, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten.
- 7.12. Im Falle einer Vakanz kann der VS einen Ersatz für das laufende Vereinsjahr bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten GV.
- 7.13. Die Aufgabe des VS ist die allgemeine Leitung der Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

- 7.14. Eine Demission aus dem VS ist schriftlich drei Monate vor der GV an das Präsidium zu schicken.
- 7.15. Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich.

Sportkommission

- 7.16. Die SK setzt sich zusammen aus:
 - Leitung SK
 - Abteilungsleitern
 - J+S-Coach
 - MaterialwartErgänzungen sind nach Bedarf jederzeit möglich.
- 7.17. Die SK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- 7.18. Die SK tagt, wenn der Leiter Sportkommission oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies als notwendig erachtet.
- 7.19. Die Aufgaben der SK umfassen die sportliche Leitung des Vereins gemäss Leitbild, Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Spezialkommissionen

- 7.20. Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revision

- 7.21 Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- 7.22 Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz, allfällige Fonds, Kassen und Abrechnungen von Festanlässen.
- 7.23 Sie erstattet schriftlich Bericht z.H. der GV und stellt entsprechende Anträge an die GV.

8. VERWALTUNG

- 8.1. Über alle Vereins- Vorstands- und SK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 8.2. Die wesentlichen Aufgaben sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- 8.3. Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtiger Akten und Gegenstände.

9. FINANZIELLES

Geschäftsjahr

- 9.1. Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31. Oktober

Einnahmen

- 9.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - J+S resp. JSBL-Beiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinne aus Veranstaltungen
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Sponsoring

Ausgaben

- 9.3. Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- Verbandsbeiträge
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Kostenbeiträge an Abteilungen und Einzeltürner für die Teilnahme an organisierten Wettkämpfen und Meisterschaften
 - Geräte- und Materialkosten
 - Funktions- und Leiterentschädigung
 - Weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- 9.4. Eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets, ist alljährlich von der GV zu beschliessen.

Mitgliederbeiträge

- 9.5. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Generalversammlungsbeschluss festgelegt.
- 9.6. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, zahlen nur einen Mitgliederbeitrag.
- 9.7. Während des Vereinsjahrs aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Bei Austritt besteht kein Rückvergütungsanspruch des Beitrages. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet.

Befreiung von Mitgliederbeiträgen

- 9.8. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Nicht turnende Ehrenmitglieder
 - Nicht turnende Freimitglieder

Vereinsvermögen und Bankverbindungen

- 9.9. Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins-tragend anzulegen sind.
- 9.10. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Fonds

- 9.11. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
- 9.12. Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung.
- 9.13. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Haftung

- 9.14. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.
- 9.15. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

10. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an einer GV durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Die Revisionen müssen vom BLTV genehmigt werden.
- 10.2. Eine Totalrevision der Statuten oder eine Fusion kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Revisionen müssen vom BLTV genehmigt werden.
- 10.3. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 10.4. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem LTV resp. dem BLTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.
- 10.5. Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des entsprechenden Verbandes.

Laufen, den 19. Mai 2016

Für den Turnverein Laufen

Präsidium



Peter Hellinger

Administration

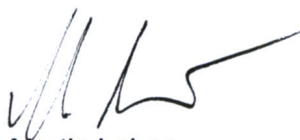


Chantal Metzger

Für den Baselbieter Turnverband (BLTV)

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes geprüft und an der Sitzung vom *15. Nov. 2016* genehmigt.

Der Verbandspräsident



Martin Leber

Die Leiterin der Geschäftsstelle



Annemarie Baumann